

Reglement

für die

16. Vier-Rassen-Eliteschau

Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey

an der OLMA 2017

vom 12. bis 22. Oktober 2017

in St.Gallen

Reglement für die 16. Vier-Rassen-Eliteschau

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert während der elftägigen Ausstellungszeit diverse Tierschauen. Höhepunkte bilden die 16. Vier-Rassen-Eliteschau, die 52. Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere und eine permanente Ausstellung mit Fleischrindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen.

Den OLMA-Besucherinnen und -Besuchern wird mit diesen Attraktionen die Gelegenheit geboten, sich über die Nutztierhaltung allgemein und den aktuellen Stand der inländischen Tierzucht im Speziellen zu informieren.

Es ist folgendes Programm vorgesehen:

16. Vier-Rassen-Eliteschau	Do 12. bis So 22. Oktober
Tag der Milchkühe mit Rangierung	Fr 20. Oktober
52. Ausstellung der Braunvieh-Auktionstiere	Do 12. bis Di 17. Oktober
Schaufenster der Tierzucht mit Fleischrindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen	Do 12. bis So 22. Oktober

1. Datum und Ort

Unter dem Patronat der Schweizerischen Rindviehzuchtverbände für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey findet vom 12. bis 22. Oktober an der OLMA in St.Gallen eine Vier-Rassen-Eliteschau mit Rangierung statt.

2. Zweck

Die OLMA, Schweizer Messe für Landwirtschaft und Ernährung, organisiert in Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Rindviehzuchtverbänden für Braunvieh, Fleckvieh, Holstein und Jersey eine Eliteschau der besten Milchkühe aus der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Eliteschau soll den Züchtern und allen OLMA-Besuchern Gelegenheit bieten, sich über den aktuellen Stand der Rindviehzucht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zu orientieren.

3. Teilnahmeberechtigung und Verbandskontingente

Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder von Rindviehzuchtgenossenschaften und -vereinen. Die Zahl der auszustellenden Tiere ist auf 93 Kühe und 1 Stier beschränkt.

Während der ganzen OLMA (12. bis 22. Oktober) werden ausgestellt:

		Elitekühe total	aus dem Gastkanton Thurgau	von Braunvieh Schweiz ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von Braunvieh Schweiz eingetragen sind	Braunvieh	21 Kühe 1 Spezialkuh (+26 Reserve)	21 Kühe	1 Spezialkuh ohne Teilnahme an Rangierung (wenn möglich aus dem Gastkanton)
	Original-Braunvieh	1 OB-Stier 7 OB-Kühe (+7 Reserve)	-	1 OB-Stier (Auswahl durch Braunvieh Schweiz, nach Möglichkeit aus Gastkanton) 7 OB-Kühe (Auswahl durch Schw. Original Braunvieh-Zuchtverband)
		Elitekühe total	aus dem Gastkanton Thurgau	von Swiss herdbook ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von swissherdbook eingetragen sind	Fleckvieh	11 Kühe (+11 Reserve)	11 Kühe (Red Holstein, Swiss Fleckvieh, Simmental)	-
		Elitekühe total	aus dem Gastkanton Thurgau	von Holstein Switzerland ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von Holstein Switzerland eingetragen sind	Holstein	12 Kühe (+12 Reserve)	12 Kühe	-
		Elitekühe total	aus dem Gastkanton Thurgau	vom Schweizer Jerseyzuchtverein ausgestellt
Tiere die im Herdebuch von Braunvieh Schweiz eingetragen sind	Jersey	5 Kühe (+5 Reserve)	5 Kühe	-

Vom Dienstag, **17. Oktober ab 18.00 Uhr bis 22. Oktober** werden zusätzlich ausgestellt:

	Elitekühe total	aus dem Gastkanton Thurgau	von Braunvieh Schweiz ausgestellt
Braunvieh	36 Kühe (+20 Reserve)	keine Tiere	24 Elite-Kühe 12 Spezial-Tiere (Teilnahme an Rangierung falls vom Aussteller er- wünscht und Anforderungen von Braunvieh Schweiz er- füllt sind)

4. Zulassungs- und Auffuhrbedingungen

Die aufgeführten Elite-Kühe müssen in Laktation sein und spätestens am 22. September gekalbt haben. Die Milch muss verkehrstauglich sein. Die Mindestanforderungen werden durch die Zuchtverbände festgelegt.

5. Anmeldung

Die Anmeldungen sind zu richten an:

- Braunvieh Schweiz, Chamerstrasse 56, 6300 Zug
- Züchterorganisation des Gastkantons (gemäss Vereinbarung)

Die Anmeldungen der Jersey-, Fleckvieh- und Holsteinkühe werden vom OK des Gastkantons organisiert.

Die Zuchtorganisationen bestimmen den Anmeldetermin individuell. Die Manuskripte für den Katalog der OLMA-Tierausstellung sind spätestens bis am Freitag, 8. September an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil zu senden.

6. Vorschau

Die Auswahl der Tiere erfolgt durch die von den Zuchtorganisationen (OK Gastkanton) bestimmten Experten. Die Kosten für die Vorschau übernimmt die OLMA. Die Kosten für die Vorschau der Tiere aus dem Gastkanton Thurgau trägt der Gastkanton.

7. Auffuhr

Der Gastkanton und die OLMA organisieren die Sammeltransporte. Die Transportkosten übernimmt die OLMA (Gastkanton gemäss Vereinbarung). Unabdingbare Einzeltransporte sind möglich, werden jedoch nicht entschädigt.

Die zugelassenen Tiere sind am Dienstag, 10. Oktober zwischen 10.00 und 13.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

- Ausnahme Braunvieh: 36 Tiere von Braunvieh Schweiz sind am Dienstag, 17. Oktober zwischen 18.00 und 20.00 Uhr im Areal der OLMA in St.Gallen aufzuführen.

Die Verladezeit richtet sich nach der Fahrdistanz. Die Zufahrt ab der Autobahnausfahrt „St.Fiden/Spitäler“ ist signalisiert. Die Kühe sind vor dem Verlad zu melken.

8. Rücktransport

Die OLMA organisiert die Sammeltransporte. Der Verlad der gemolkene Kühe erfolgt für den Rücktransport am Montagmorgen, 23. Oktober ab 05.00 Uhr.

9. Zulassungsschein

Die Zulassungsscheine werden den Züchtern durch Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil, zugestellt.

10. Stallung, Fütterung, Pflege

Die OLMA stellt die Stallung zur Verfügung und übernimmt die Kosten für eine einwandfreie Fütterung und eine optimale Pflege. Das Milchgeld gehört der OLMA.

11. Tierwärter

Die Züchterorganisationen des Gastkantons können total vier Tierwärter bestimmen (Anstellungsdauer Montag vor bis und mit Montag nach OLMA). Die Kosten (Taggeld, Unterkunft, Verpflegung, Bahnbillett) übernimmt die OLMA. Die Tierwärter müssen bis spätestens am 8. September an Christian Manser, Präsident OLMA-Tierschauen, Landwirtschaftliches Zentrum SG, 9230 Flawil gemeldet werden. Ansonsten bestimmt der Stallchef die Wärter.

12. Abteilungen, Rangierung und Vorführung

Wenn nötig werden Abteilungen gebildet. Der entsprechende Entscheid obliegt den Zuchtorganisationen und muss zusammen mit der Anmeldung der Tiere bekannt gegeben werden. Die Rangierung erfolgt am Freitag, 20. Oktober ab 12.00 Uhr in der Arena.

Die Richter werden durch die Züchterorganisation oder durch den Zuchtverband (Braunvieh Schweiz) bestimmt.

Aus jeder Rasse (Braunvieh, Original Braunvieh, Holstein, Fleckvieh, Jersey) wird eine „Miss OLMA“ bestimmt. Beim Braunvieh werden zusätzlich eine Vize-Miss und eine Honorable Mention gewählt. Beim Braunvieh wird zudem in jeder Abteilung das schönste Euter bestimmt. Die Kühe werden wenn möglich durch die Züchter vorgeführt.

Am Freitag, 20. Oktober findet in der OLMA-Arena von 10.30 bis 11.30 Uhr der 14. Nationale Jungrichter-Wettbewerb statt. Dazu werden 25 Kühe aus der 16. Vier-Rassen-Eliteschau eingesetzt.

13. Katalog, Ehrengaben

Die auszustellenden Tiere und die Ersatztiere werden im Katalog der OLMA-Tierausstellung aufgeführt. Jeder Aussteller eines im Katalog aufgeführten Tieres erhält einen Gutschein für einen OLMA-Tierausstellungskatalog, einen Ausstellerausweis und zwei Gutscheine für einen Tageseintritt.

Zudem hat jeder Tieraussteller Anrecht auf eine OLMA-Stallplakette und einen Preis.

14. Versicherung

Die Ausstellungskühe werden bei der Emmental Versicherung gegen Unfall, akute Krankheiten und durch Unfall verursachtes Verwerfen während der ganzen Ausstellungsdauer inklusive Hin- und Rücktransport für Fr. 10'000.- pro Tier versichert. Die Versicherungsprämie übernimmt die OLMA (Gastkanton gemäss Vereinbarung). Eine allfällige Zusatzversicherung ist Sache der Tieraussteller.

15. Tierseuchenpolizei, Tierschutz und Eutergesundheit

Die Vorschriften des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen vom 25.4.17 sind verbindlich und bilden einen integrierten Bestandteil dieses Reglements.

16. Schlussbestimmungen

Gegen die Rangierung kann keine Beschwerde geführt werden. Mit der Anmeldung anerkennt der Tierbesitzer die Bestimmungen dieses Reglements.

OLMA-Tierausstellungskommission

Präsident

Heini Stricker
Meisterlandwirt

Vizepräsident

Nicolo Paganini
Direktor Olma Messen

OLMA-Tierschauen

Präsident

Christian Manser
Tierzuchtlehrer

St.Gallen, 22.4.17

Die folgenden Vorschriften wurden vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St. Gallen erlassen und gelten für alle aufgeführten Tiere.

1. Weisung des Veterinärdienstes:

1.1. Seuchenpolizeiliche Anordnungen

1.1.1. **Tiertransport:** Die für die Olma bestimmten Tiere dürfen nicht mit Tieren, die für einen anderen Bestimmungsort vorgesehen sind, transportiert werden.

1.1.2. **Tiertransportfahrzeug:** Der Transport darf nur in vorschriftsgemäss eingerichteten und sauber gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

1.1.3. **Tiergesundheit:** Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und seuchenunverdächtigen Beständen aufgeführt werden.

1.1.4. **Ansteckungsverdacht:** Verdächtige, ansteckungsverdächtige oder kranke Tiere werden auf Kosten des Tierhalters oder der Tierhalterin abgesondert.

1.1.5. **Übrige Tiere, die im Folgenden nicht speziell aufgeführt sind:** Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Tiere, die von kommerziellen Ausstellern an die OLMA gebracht sowie für Tiere, die an einer Sonderschau gezeigt werden.

1.2. Rindvieh

1.2.1. **Kennzeichnung:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Nicht korrekt oder unvollständig markierte Tiere werden zurückgewiesen. An der Olma geborene Kälber müssen mit einer offiziellen TVD- Ohrmarke gekennzeichnet werden.

1.2.2. **Begleitdokumente:** Sämtliche Tiere müssen mit einem korrekt und vollständig ausgefüllten Begleitdokument aufgeführt werden. Die Dokumente sind bei der Auffuhr vom amtlichen Tierarzt kontrollieren zu lassen und dem Stallchef abzugeben.

Für den Rücktransport in den Herkunftsbetrieb können dieselben Dokumente verwendet werden. Auf dem Begleitdokument muss durch die OLMA-Tierausstellung der Vermerk 'retour' aufgeführt werden. Zudem ist mit Datum/Unterschrift zu bestätigen, dass die auf dem Begleitdokument aufgeführten Angaben unverändert sind. Behandlungen, bei denen die Absetzfrist nicht abgelaufen ist, sind aufzuführen.

Erfolgt während der OLMA eine Handänderung, muss durch die OLMA ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

1.2.3. **Meldungen an die Tierverkehrsdatenbank (TVD): Absender:** Der Tierhalter meldet der TVD den 'Abgang zu anderem Betrieb in Inland' des aufgeführten Tieres.

Ausstellung: Die Ausstellungsorganisation meldet der Tierverkehrsdatenbank (TVD) den Aufenthalt der aufgeführten Tiere der Rindergattung.

Empfänger: Der Empfänger der Tiere meldet den Zugang von der Olma- Ausstellung mit der TVD Nr. 185 230.1.

1.2.4. **Auf der zentralen Datenbank erfasste Rückverfolgbarkeit der Tiere:** Es dürfen nur Tiere aufgeführt werden, welche eine gemäss TVD lückenlose Tiergeschichte, mit korrekt erfasstem Herkunftsbetrieb, aufweisen.

1.2.5. **Schutzmassnahmen gegen IBR/IPV:** Von allen aufgeführten Tieren der Rindergattung älter als 6 Monate, die auf dem Olma- Gelände über Nacht oder länger eingestallt werden, muss ein Laborresultat vorliegen, das beweist, dass in einer nach dem 10. September 2017 entnommenen Blutprobe keine Antikörper gegen das IBR/IPV-Virus nachweisbar waren. Das Laborresultat muss mit dem Zulassungsschein zusammengeheftet und dem amtlichen Tierarzt bei der Auffuhr abgegeben werden.

1.2.6. **Schutzmassnahmen gegen BVD:** Es dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgeführt werden, die aus einem anerkannt BVD-freien Betrieb stammen und auch 30 Tage vor der Auffuhr in



diesem standen. Es ist ebenfalls untersagt, Ausstellungstiere aus einem Bestand aufzuführen, in dem andere Tiere in Bezug auf BVD einer Verbringungsperre unterworfen sind. Kälber, die an der Olma geboren werden, müssen neben der üblichen Markierung zusätzlich mit einer Ohrstanzprobe auf BVD- Antigen getestet werden.

1.2.7. Zulassungsschein: Für Tiere der Rindergattung muss der Tierhalter die erforderlichen Angaben auf dem Zulassungsschein eintragen und bestätigen, dass die Tiere gesund sind und dass im Bestand keine seuchenverdächtigen Erscheinungen festgestellt wurden. Das negative IBR-Resultat ist dem Zulassungsschein anzuheften.

1.2.8. Streichelzoo: Für das Betreiben des Streichelzoos gelten zusätzliche Vorschriften.

1.3. Schafe und Ziegen

1.3.1. Kennzeichnung: Es dürfen nur Schafe und Ziegen aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind.

1.3.2. Begleitdokumente sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.

1.3.3. Nur für Schafe: Wegen der Gefahr der Coxiellen- und Chlamydienausscheidung dürfen keine Tiere aufgeführt werden, die kurz (20 Tage) vor der Ausstellung verworfen haben oder deren Geburtstermin auf die Ausstellungszeit fällt.

1.4. Schweine

1.4.1. Kennzeichnung: Es dürfen nur Schweine aufgeführt werden, welche korrekt markiert sind. Ferkel, welche während der OLMA geboren werden, müssen durch den Tierhalter vor dem Verlassen der OLMA-Ausstellung korrekt markiert werden.

1.4.2. Begleitdokumente sind sinngemäss nach Ziffer 1.2.2. auszustellen.

1.5. Equiden

Es dürfen nur Equiden (Pferde, Ponies, Esel, Maultiere und Maulesel) aufgeführt werden, für die ein offizieller Equidenpass ausgestellt ist, die durch den Tiereigentümer auf www.agate.ch erfasst und auf einer mit einer TVD- Nummer erfassten Tierhaltung gemeldet sind.

1.6. Tierschutz

1.6.1. Vorschriften: Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind bei der Haltung der Tiere einzuhalten. Speziell beim ausgestellten Kleinvieh ist darauf zu achten, dass je Haltungseinheit mindestens je ein Tier weniger aufgestellt wird, als dies von den Minimalanforderungen bezüglich des nötigen Platzbedarfs her möglich ist.

1.6.2. Transport: Hochtrchtige Tiere müssen separat oder durch Abtrennwände genügend geschützt vor anderen Tieren transportiert werden.

1.6.3. Geburten: In der Halle 7 oder im Aussenbereich der Halle 7 muss eine geeignete Abkalboxe eingerichtet sein, damit Kühe jederzeit für die Geburt abgesondert werden können.

1.6.4. Werbung: Die kommerziellen Aussteller haben zu beachten, dass Werbung mit Tieren einer Bewilligung bedarf. Diese ist rechtzeitig (vor Mitte September 2017) beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen, Blarerstrasse 2, 9001 St.Gallen einzuholen.

1.6.5. Tierschutzwidrige Eingriffe und Ausstellungsarten: Es dürfen keine Tiere aufgeführt werden, bei denen tierschutzwidrige Eingriffe vorgenommen worden sind. Die Tiere werden bei der Auffuhr kontrolliert und, wenn sie beanstandet werden müssen, zurückgewiesen.

1.6.6. Küken: Küken dürfen nur so ausgestellt werden, dass keine direkte Berührung durch das Olma-Publikum möglich ist. Zudem müssen sich die Küken an einen nicht einsehbaren Teil des Geheges zurückziehen können.

1.6.7. Tierschutzrelevante Praktiken an Rindern und Kühen auf Ausstellungen:

Gemäss der Tierschutzverordnung (455.1 TSchV) sind im Art. 17 explizit die folgenden ausstellungsrelevanten, verbotenen Handlungen bei Rindern aufgeführt:



- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen, die das natürliche Temperament und das Verhalten des Tieres ändern;
- mechanische, physikalische oder elektrische Eingriffe am Euter und lange Zwischenmelkzeiten, welche die natürliche Form des Euters verändern oder zu einem unnatürlichen Füllungsstand führen;
- das Einsetzen von Fremdkörpern zu Präsentationszwecken;
- das enge Einbinden der Sprunggelenke und der Entzug von Gewebeflüssigkeit im Bereich der Sprunggelenke zu Präsentationszwecken;
- das Verabreichen von Stoffen und Erzeugnissen in den Pansen mittels Sonde zu Präsentationszwecken;

Erlaubt sind:

- Die Anwendung von *Kosmetika*, die weder Reizungen noch Schäden verursachen.
- Das *äusserliche Versiegeln der Zitzen* mit *Kollodium*, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird. Andere Stoffe, insbesondere *Sekundenleimstoffe*, zum *Versiegeln der Zitzen* sind strengstens verboten.
- Die Verwendung von *Medikamenten* durch den bezeichneten Ausstellungs-Tierarzt (siehe 1.7.2.) aufgrund einer von ihm gestellten Diagnose. Die Verwendung von Oxytocin zum Erleichtern des Melkens geschieht unter Kontrolle und nach Genehmigung durch den Ausstellungstierarzt. Jede Behandlung ist im Behandlungsjournal der Ausstellung festzuhalten.

1.6.8. ASR- Ausstellungsreglement: Alle aufgeführten Punkte und festgelegten Beurteilungskriterien im Ausstellungsreglement für das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren an Milchviehausstellungen in der Schweiz der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR) gelten vollumfänglich für die Präsentation der Ausstellungstiere an der Olma 2017. Dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) ist frühzeitig die personelle Zusammensetzung der Kontrollinstanz gemäss Punkt 6b des Ausstellungsreglementes der ASR – gültig ab 1. Januar 2017 - zu melden.

1.6.9. Vollzugsmassnahmen / Sanktionen: Missachtungen der Auflagen unter Pkt. 1.6. und 1.7 werden strafrechtlich behandelt. Die betroffenen Tiere werden umgehend von der Veranstaltung ausgeschlossen.

1.7. Allgemeines

1.7.1. Auffuhr/ Amtstierärztliche Überwachung: Für die Auffuhr und die amtstierärztliche Überwachung der Ausstellung ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen zuständig:

Tel: 058 229 28 00. Die dadurch entstehenden Kosten fallen zulasten der OLMA.

1.7.2. Tierärztliche Behandlung: Tiermedizinische Behandlungen dürfen nur durch den OLMA-Tierarzt, Dr. Dieter Fleischer, Goethestrasse 58, 9008 St. Gallen.

Tel: 071 244 81 10 vorgenommen werden. Die Behandlungen sind im Behandlungsjournal einzutragen. Bei Missachtungen werden die betroffenen Tiere sofort von der Veranstaltung ausgeschlossen.

1.7.3. Änderungen: Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen behält sich bei veränderter Seuchenlage weitere oder anders lautende Vorschriften vor. Allfällige Unklarheiten oder Differenzen sind mit dem vom Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kantons St.Gallen zugewiesenen amtlichen Tierarzt zu besprechen.



2. Der OLMA - Tierarzt schreibt vor:

2.1. Überwachung der Eutergesundheit für Ausstellungstiere.

Beim letzten Melkakt vor dem Abtransport muss bei den Kühen vom Besitzer, Melkberater oder Tierarzt eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen werden. Das negative Untersuchungsergebnis ist auf dem Zulassungsschein durch den Besitzer unterschriftlich zu bestätigen. Bei den laktierenden Kühen wird bei der Auffuhr eine Euterkontrolle mit dem Schalmtest vorgenommen. Tiere mit einem positiven Schalmtest, deren Milch somit nicht verkehrstauglich ist, werden zurückgewiesen. Laktierende Kühe, die mit Arzneimitteln behandelt sind und die Wartefrist nicht abgelaufen ist, sind nicht zugelassen.

Das Melken ist nach den Weisungen des Stallchefs durchzuführen. Um Neuinfektionen zu verhindern, sind sämtliche Zitzen unmittelbar nach jedem Melkakt zu desinfizieren (Zitzentauchen).

2.2. Pferde.

Die Pferde müssen wirksam gegen Skalma geimpft sein (zwei Grundimpfungen im Abstand von 21 bis 92 Tagen. Der Abstand der jährlichen Wiederholungsimpfungen darf nicht mehr als 365 Tage betragen). Die Impfung ist durch ein tierärztliches Zeugnis auszuweisen.

Dr. A. Fritsche
Kantonstierarzt und Amtsleiter